

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

va-Q-tec Thermal Solutions GmbH

Alfred-Nobel-Str. 33

97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 931 35 942 0

Fax +49 (0) 931 35 942 10

E-mail: info@va-q-tec.com

www.va-q-tec.com

Stand: 04.07.2025, Version 3

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern ("Lieferant") über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote desselben Lieferanten an uns als Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden und ohne, dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter **www.va-Q-tec.com** abrufbar. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wir Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis dessen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos annehmen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Hierzu und für einen derartigen Inhalt bedarf es jedoch eines schriftlichen Vertrages mit oder einer schriftlichen Bestätigung von uns.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Angebote des Lieferanten sind für uns stets kostenfrei. Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Sofern für Lieferungen keine schriftlichen Bestellungen oder Bestätigungen vorliegen, werden diese nicht anerkannt. Unser Schweigen auf etwaige Angebote oder jegliche sonstige Art von Erklärungen oder Aufforderungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung. Soweit unsere Angebote auf Abschluss eines Vertrages nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung (schriftliche Auftragsbestätigung) bei uns. Sofern eine Annahme geändert oder verspätet erfolgt, gilt sie als neues Angebot des Lieferanten, das stets einer Annahme durch uns bedarf.
- (2) Die von uns angegebene Lieferzeit sowie der von uns angegebene Lieferort sind für den Lieferanten bindend. Wir sind jedoch berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 1 Monat beträgt. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, werden wir nach vorheriger Darlegung durch den Lieferanten einer entsprechenden Verschiebung des ursprünglich vereinbarten Liefertermines durch gesonderte Erklärung zustimmen. Der Lieferant wird uns die von ihm bei jeweils sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten in Form einer aktualisierten, nachvollziehbaren Produktkalkulation sowie etwaige zu erwartende Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 2 schriftlich anzeigen.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall auf Nachweis die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten, sofern der Lieferant diese nicht anderweitig einsetzen kann. Eine etwaige Vergütung der nachgewiesenen Teilleistung kommt jedoch nicht in Betracht, soweit der Lieferant diesen anderweitigen Einsatz mindestens fahrlässig unterlässt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie auch alle Nebenkosten des Lieferanten, also insbesondere Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie etwaige Zölle, Versicherungen oder Einfuhrabgaben
- (3) Eine Erhöhung der Preise ist nur zulässig, wenn der Lieferant dem Käufer die beabsichtigte Preisänderung mindestens sechs (6) Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit schriftlich anzeigt. Erfolgt eine solche Anzeige nicht fristgerecht, gelten die bisher vereinbarten Preise unverändert weiter.

- (4) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (5) Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden.
- (6) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab abgeschlossener Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (7) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind mindestens unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (8) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend ist jedoch in jedem Falle eine zugegangene, schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich.
- (9) Im Falle von vor dem vereinbarten Liefertermin durch den Lieferanten durchgeführten und von uns nach unserer freien Wahl kulanzhalber angenommenen Lieferungen, richtet sich die Zahlungsfälligkeit und deren Errechnung allein nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen an uns „frei Haus“ (INCOTERMS 2020 DDP Bestimmungsort) an den in der Bestellung angegeben Ort. Sollte in der Bestellung kein Ort angegeben sein, so haben Lieferungen an das jeweils beauftragende Werk der va-Q-tec AG zu erfolgen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- (6) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, gesamt maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann von uns bis zur Rechnungsstellung geltend gemacht werden – einer hiesigen Erklärung eines diesbezüglichen Vorbehaltes bei einer etwaigen Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es nicht.
- (7) Unsere etwaige Annahme von verspäteten Lieferungen stellt in keinem Fall einen Verzicht auf Schadenersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- (8) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Das Gleiche gilt für teilweise oder vollständige Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin.
- (9) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (10) Kann ein Liefertermin seitens des Lieferanten aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so werden wir für einen Zeitraum von 1 Monat ab Eintritt des Ereignisses keine Verspätungs- bzw. Verzugsfolgen geltend machen, sofern der Lieferant uns unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt angezeigt und unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen hat, um unseren Schaden zu mindern. Als höhere Gewalt gilt ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, somit zum Beispiel Naturereignisse, Brand, Krieg, Unruhe Terrorismus oder Sabotage. Streiks bzw. Arbeitskonflikte gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie nicht beim Lieferanten bzw. in dessen Konzernverbund, sondern bei einem Dritten stattfinden. Nicht als höhere Gewalt gelten hingegen zum Beispiel Aufruhr, in der Region des Lieferanten vorhersehbare Naturereignisse, Unfälle, Energie- oder Rohstoffknappheit, Betriebsstörungen, Betriebsumstellungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen oder Transporthindernisse. Dauert das Ereignis bzw. dessen Folgen für den Lieferanten und dessen Produktions- und Lieferfähigkeit länger als 1 Monat an, so steht es uns frei, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten daraus Rechte oder Ansprüche entstehen würden. In einem solchen Fall behalten wir uns ergänzend sämtliche weitergehenden Rechte, auch solche auf Schadenersatz ausdrücklich vor. Dieses gilt insbesondere für Mehrkosten der Ersatzbeschaffung sowie uns durch die ausgefallene Lieferung entstehende Schäden aller Art.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst – insbesondere nicht zu Zwecken Dritter – oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung

im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Die Parteien werden im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen einen dedizierten Werkzeugvertrag schließen. Ansonsten gilt Folgendes: Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur trägt – mangels bzw. bis zum Abschluss einer anderweitigen Vereinbarung – der Lieferant allein. Die Kostentragung des Lieferanten gilt – ohne Berührung des vorstehenden Satzes – ohnehin und insbesondere auch in Fällen, in denen derartige Kosten auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung und, gegebenenfalls, gegen Zahlung nachgewiesener und von uns etwaige geschuldeter Restwerkzeugkosten verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Der Lieferant verzichtet auf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht. Ist ein dedizierter Werkzeugvertrag zwischen den Parteien geschlossen, so geht dieser diesem Absatz in den jeweils geregelten Positionen vor.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig und in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate ab Gefahrübergang.
- (2) Zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §§ 377, 381 HGB gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass sich unsere Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die wir bei unserer Wareneingangskontrolle äußerlich unter Hinzuziehung der Lieferpapiere sowie einer Sichtkontrolle jeweils offen erkennen können. Wir müssen insofern die Lieferung nur auf Identität, Mengenangabe sowie äußerlich erkennbare Schäden (z.B. Transportschäden) prüfen.
- (3) Im Rahmen der Prüfung gem. Absatz 2 erkennbare Abweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 21 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte und damit nicht offen erkennbare Abweichung, insbesondere auch Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 21 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

- (5) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen oder aus demselben Grunde einer derartigen Rückrufaktion eines unserer Abnehmer zuzustimmen bzw. die Kosten einer Solchen zu tragen, trägt der Lieferant sämtliche mit der – auch durch Dritte durchgeführten – Rückrufaktion verbundenen und/oder uns dadurch entstehenden Kosten. Von einer durch uns bzw. Dritte durchgeführten Rückrufaktion werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm eine angemessene Mitwirkung ermöglichen, es sei denn, dass ein Solches wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, auch das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken hat. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche u.a. wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 10 Regelkonformität, Einhaltung internationaler Sozialstandards

- (1) Der Lieferant ist im Sinne eines Mindeststandards zur Einhaltung sämtlicher für den jeweiligen Liefergegenstand einschlägiger technischer Regelwerke, Normen und öffentlich-rechtlicher sowie gesetzlicher Vorschriften, jeweils im weitesten Sinne, also insbesondere aber nicht abschließend DIN-Normen, VDE und VDI Bestimmungen sowie CE Bestimmungen, verpflichtet, auch wenn dieses nicht gesondert vereinbart wird.
- (2) Wir haben uns zur Einhaltung des internationalen Sozialstandards SA 8000 verpflichtet. Alle Lieferanten von uns sind ebenfalls zur Einhaltung dieses Standards verpflichtet (Link: www.sa-intl.org/SA8000) und werden uns unaufgefordert die Einhaltung dieses Standards nachweisen. Ferner behalten wir uns die Überprüfung dieses Standards beim Lieferanten vor Ort vor. Festgestellte Abweichungen sind unverzüglich zu berichtigen.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.
- (4) Ist eine dedizierte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen, so geht diese diesem Paragraphen in den jeweils geregelten Positionen vor.

§ 12 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dieses gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Würzburg. Wir haben gleichwohl die freie Wahlmöglichkeit und sind dadurch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 14 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zwecke dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und, nach deren Inkrafttreten, Art. 6 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten – soweit für die Vertragserfüllung erforderlich – Dritten zu übermitteln.